

# SONDERBEDINGUNGEN

## ENTEGA ZUHAUSE FLAT 400



### §1 Geltungsbereich und Änderungen

- (1) Diese Sonderbedingungen für Glasfaseranschlüsse der ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt (im Folgenden ENTEGA genannt) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ENTEGA Zuhause Flat (nachfolgend: ENTEGA AGB) der ENTEGA.
- (2) ENTEGA kann die hier vorliegenden Sonderbedingungen durch Mitteilung in Textform ändern. ENTEGA kann die Sonderbedingungen insbesondere ändern, wenn sich die für die Erbringung der Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen derart ändern, dass eine Anpassung der Sonderbedingungen notwendig wird. Änderungen der Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ENTEGA eingegangen sein. ENTEGA wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der Sonderbedingungen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### §2 Glasfaserausbau

- (1) Voraussetzung für die Leistungserbringung mit einer Bandbreite von mehr als 100 Mbit/s durch die ENTEGA ist ein Glasfaser-Hausanschluss mit einem Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz sowie an das Hausverteilernetz („Inhausverkabelung“) des Kunden. Hierzu müssen sowohl das öffentliche Telekommunikationsnetz als auch der Glasfaser-Hausanschluss des Kunden gebaut werden.
- (2) Der Ausbau des öffentlichen Telekommunikationsnetzes kann von der erfolgreichen Durchführung einer Nachfragebündelung abhängig gemacht werden. Die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses sowie eine etwaig erforderliche Ertüchtigung/Erneuerung der Inhausverkabelung bedarf der Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers.
- (3) ENTEGA führt den Glasfaserausbau für den Kunden nur bei einer erfolgreichen Nachfragebündelung sowie dem Vorliegen etwaig erforderlicher Zustimmungen des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers (nachfolgend „Hauseigentümererklärung“ genannt) durch. Die Nachfragebündelung erfolgt über den zuvor kommunizierten und festgelegten Zeitraum und ist erfolgreich, wenn innerhalb dieser Frist die vorher definierte Abschlussquote erreicht wird. Eine erforderliche Hauseigentümererklärung hat der Kunde einzuholen und ENTEGA zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Falle einer erfolgreichen Nachfragebündelung sowie dem Vorliegen der erforderlichen Hauseigentümererklärung wird ENTEGA den Glasfaserausbau realisieren und den Kunden über den Zeitpunkt seiner Umstellung auf einen Glasfaseranschluss informieren. Bis zur Umstellung auf einen Glasfaseranschluss versorgt ENTEGA den Kunden mit der ENTEGA Zuhause Flat 400 mit der am Standort des Kunden maximal verfügbaren Bandbreite von bis zu 100 Mbit/s zu den vertraglich vereinbarten Konditionen gemäß Produktblatt.
- (5) Im Falle einer nicht erfolgreichen Nachfragebündelung versorgt ENTEGA den Kunden weiterhin mit der ENTEGA Zuhause Flat 400 mit der am Standort des Kunden maximal verfügbaren Bandbreite von bis zu 100 Mbit/s zu den vertraglich vereinbarten Konditionen gemäß Produktblatt. Der Kunde kann innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der ENTEGA über den Nichtausbau mit Glasfaser

am Lieferort des Kunden ein Sonderkündigungsrecht ausüben. Die Kündigung wird wirksam zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats. Die Kündigung erfolgt in Textform.

- (6) Bei fehlender erforderlicher Hauseigentümererklärung versorgt ENTEGA den Kunden weiterhin mit der ENTEGA Zuhause Flat 400 mit der am Standort des Kunden maximal verfügbaren Bandbreite von bis zu 100 Mbit/s zu den vertraglich vereinbarten Konditionen gemäß Produktblatt. In diesem Fall besteht kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.

### §3 Preise

- (1) Für das Produkt ENTEGA Zuhause Flat 400 gelten nachfolgende Paketpreise (brutto):

Paket	Festpreis €/Monat bis Glasfaseranschluss	Festpreis €/Monat ab Glasfaseranschluss
XS	79,90	91,90
S	99,90	111,90
M	128,90	140,90
L	157,90	179,90
XL	205,98	217,98
XXL	264,98	276,98
XXXL	398,95	410,95

- (2) Für Stromlieferungen nach Ziffer I.6.2 der ENTEGA AGB gilt der nachfolgende Arbeitspreis (ct/kWh): 38,98 (brutto).

- (3) Weitere Kosten:

	netto	brutto
Rücklastkosten (zzgl. Fremdbankkosten)	4,00 €	
Auf Wunsch des Kunden erteilte zusätzliche Rechnungskopie/Zweitrechnung	4,20 €	5,00 €
Auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenabrechnung (bei Selbstablesung durch den Kunden)	10,00 €	11,90 €
Auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenabrechnung (bei Ablesung durch ENTEGA) – es werden die durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.		
Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung – es werden die durch den Netzbetreiber bzw. dessen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.		
Vom Kunden zu vertretende Rechnungsanpassung	15,00 €	17,85 €
Adressfeststellungen zzgl. der durch das jeweilige Einwohnermeldeamt in Rechnung gestellten Kosten.	5,00 €	5,95 €

### §4 Leistungen der ENTEGA

- (1) ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte stellen an einer technisch geeigneten Stelle, die sie bestimmen können, auf dem Grundstück den Glasfaser-Hausanschluss bereit. Der Glasfaser-Hausanschluss sowie (sofern vorhanden) die Inhausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. ENTEGA überlässt dem Kunden den Glasfaser-Hausanschluss und, soweit von ihr realisiert, die Inhausverkabelung zur Nutzung der zwischen dem Kunden und ENTEGA vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (2) ENTEGA ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
- (3) Das Eigentum an dem Glasfaser-Hausanschluss inklusive der dazugehörigen entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Hard- und Software geht nicht auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diesen von ENTEGA käuflich erworben.
- (4) Neukunden sind Kunden, die im Rahmen der Bereitstellung der ENTEGA Zuhause Flat einen neuen Internetanschluss von ENTEGA erhalten.  
Sollte der Vertrag aufgrund eines wirksamen Widerrufs oder aufgrund eines Rücktritts rückabgewickelt werden oder bereits nicht wirksam zustande gekommen und der Router bereits an den

Kunden übermittelt worden sein, ist der Kunde verpflichtet, den Router originalverpackt und unbeschädigt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung an ENTEGA zurückzusenden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Ware vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.

Sollte der Router nicht innerhalb der Frist an ENTEGA zurückgesendet werden, werden dem Kunden die Kosten des Routers i.H.v. 99,90€ in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücksendung beschädigter Ware hat der Kunde den Wertverlust zu ersetzen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang des Kunden zurückzuführen ist.

## §5 Gestaltung

- (1) Mit Vertragsabschluss der ENTEGA Zuhause Flat 400 gestattet der Kunde, dass auf dem Grundstück sowie an den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten, vgl. §134 TKG. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen, auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestaltung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) ENTEGA und ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundbesitz und Gebäude zur Vornahme aller vorgenannten Maßnahmen soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreuen und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen.
- (3) ENTEGA ist berechtigt, Ausbau, Instandhaltung und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel einen eigenständigen Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungrecht von ENTEGA ausüben. ENTEGA wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
- (4) Die vorgenannten Nutzungsrechte gelten gleichermaßen für den Eigentümer und Betreiber des vertragsgegenständlichen Glasfaser-Netzes, die ENTEGA Medianet GmbH. Die ENTEGA Medianet gilt gleichzeitig als beauftragter Dritter im Sinne dieser Sonderbedingungen.
- (5) Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümersversammlung).
- (6) Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen (Hauseigentümererklärung), der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümersversammlung einholen muss.
- (7) Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber ENTEGA gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- (8) Details können in einer gesonderten Hauseigentümererklärung vereinbart werden.
- (9) Die Regelungen gemäß Ziffer III.3. der ENTEGA AGB finden entsprechend Anwendung.

## §6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass Planung und Erstellung des Anschlusses termingerecht erfolgen können. Dies gilt insbesondere für die Gestattung gemäß § 5 sowie die Bereitstellung des Nutzungsvertrags nach § 45a TKG. Ist der Kunde nicht selbst der Eigentümer oder nur Miteigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, hat er die Gestattung des Eigentümers bzw. der Eigentümer im Sinne des § 5 dieser ergänzenden Sonderbedingungen einzuholen.

- (2) Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter unverzüglich einholen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber ENTEGA gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- (3) Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch ENTEGA unverzüglich auf Kosten des Kunden bei ENTEGA abzugeben oder zurückzusenden, es sei denn, dass ihrer Natur nach nur der Ausbau bzw. die Entfernung durch ENTEGA in Betracht kommt. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der Einrichtungen.
- (4) Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am öffentlichen Telekommunikationsnetz einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte ausführen lassen.

## §7 Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Glasfaser-Hausanschlusses oder fehlt es an dem Recht zur Nutzung des betreffenden Grundstücks für die ENTEGA und von ihr beauftragte Dritte bzw. wird dieses Recht entzogen, steht ENTEGA ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf alle etwaigen Verträge zu.
- (2) Sollte der Glasfaser-Hausanschluss nicht innerhalb von 20 Monaten ab der Mitteilung einer erfolgreichen Nachfragebündelung realisiert worden sein, sind sowohl der Kunde als auch ENTEGA berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund zu kündigen. Der Glasfaser-Hausanschluss gilt als realisiert, wenn dieser auf dem Grundstück installiert worden ist, die Verbindung zwischen Point-of-Presence und Network Termination (Übergabepunkt) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zu.

## §8 Bedingungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- (1) Das Produkt ENTEGA Zuhause Flat 400 beinhaltet – im Falle einer erfolgreichen Nachfragebündelung nach § 2 – die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses. Sollte der Vertrag vor Ablauf der Erstlaufzeit (Ziffer I.13.1 der ENTEGA AGB) enden, so hat der Kunde für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses gegenüber ENTEGA den durch das vorzeitige Vertragsende entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des zu ersetzenen Schadens wird pauschal auf 250€ brutto festgelegt. Dem Kunden ist es gestattet, gegenüber ENTEGA nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die festgesetzte Pauschale ist.
- (2) Bei Abschluss eines Vertrags über das Produkt ENTEGA Zuhause Flat 400 erhalten Kunden außerdem während der jeweiligen Gültigkeitsdauer eines entsprechenden Prämienangebots einmalig die im Rahmen des Angebots angebotenen Prämien. Wird der Vertrag während der Erstlaufzeit (Ziffer I.13.1 der ENTEGA AGB) aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere nach Ziffer I.13.3 lit. (a) bis (e) der ENTEGA AGB, vorzeitig beendet, ist der Kunde zur Rückgabe der erhaltenen Prämien innerhalb der von ENTEGA gesetzten Frist verpflichtet. Ist die Rückgabe dem Kunden nicht möglich, erfolgt eine solche nicht innerhalb der von ENTEGA gesetzten Frist oder werden die Prämien beschädigt zurückgesendet, wird ENTEGA dem Kunden den Wert der Prämien bzw. den ggf. eingetretenen Wertverlust in Rechnung stellen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang des Kunden zurückzuführen ist.
- (3) Sollte der Vertrag aufgrund eines wirksamen Widerrufs oder aufgrund eines Rücktritts rückabgewickelt werden oder bereits nicht wirksam zustande gekommen und die Prämien nach Absatz 2 bereits an den Kunden übersendet worden sein, ist der Kunde verpflichtet, die Prämien originalverpackt und unbeschädigt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung an ENTEGA zurückzusenden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Ware vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.

- (4) Sollten die Prämien nicht innerhalb der Frist an ENTEGA zurückgesendet werden, wird dem Kunden der Wert der Prämien in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücksendung beschädigter Ware hat der Kunde den Wertverlust zu ersetzen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang des Kunden zurückzuführen ist.

## **§9 Sonstige Vertragsvoraussetzungen**

Das Produkt ENTEGA Zuhause Flat 400 wird nicht angeboten für Kunden, die von einem oder mehreren anderen Lieferanten von Strom und Telekommunikationsleistungen zu ENTEGA wechseln und deren Vertrag mit dem Lieferanten für Strom zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch länger als 12 Monate oder/und deren Vertrag mit dem Telekommunikations-Lieferanten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch länger als 24 Monate läuft.

## **§10 Preisgarantie**

Für das Produkt ENTEGA Zuhause Flat 400 gilt eine 24-monatige Preisgarantie. Eine Preiserhöhung ist grundsätzlich erstmals nach Ablauf von 24 Monaten ab Lieferbeginn möglich (ENTECA Preisgarantie). Ausgenommen von der ENTEGA Preisgarantie sind Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Umsatzsteuer, Stromsteuer, das Inkrafttreten neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen sowie Preisänderungen durch Wechsel der Paketstufe im Rahmen der Verbrauchsprüfung. Diesbezügliche Preisänderungen erfolgen auch während der ENTEGA Preisgarantie gemäß Ziffer I.7. und I.8. der ENTEGA AGB.

## **§11 Weiterführende Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Produkte und Leistungen von ENTEGA sind jederzeit über die Homepage ([entegea.de](http://entegea.de)) erhältlich. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie u. a. auf folgenden Internetseiten:

[ganz-einfach-energiesparen.de](http://ganz-einfach-energiesparen.de)  
[dena.de](http://dena.de)

## **§12 Kundenportal MeineENTECA**

Mit der Mitteilung Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie ENTEGA, Ihnen eine E-Mail für die Registrierung für das kostenfreie Kundenportal MeineENTECA zu schicken. ENTEGA wird Ihnen im Anschluss an die Auftragsbestätigung eine E-Mail mit einem Link zur Registrierung zu kommen lassen. MeineENTECA bietet viele nützliche Services sowie exklusive Angebote. Außerdem leisten Sie mit Ihrer Registrierung aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz, denn Rechnungen per Post entfallen dank der Onlineverwaltung. Für die Nutzung von MeineENTECA ist Ihre aktuell gültige E-Mail-Adresse notwendig. Sie verpflichten sich, Ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Ihr Benutzerkonto können Sie jederzeit im Bereich „Persönliche Daten“ löschen.

## **§13 Kommunikation während der Registrierung**

Sie verpflichten sich, der ENTEGA über die gesamte Dauer der Registrierung eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Bei einer Änderung oder einem Wegfall der mitgeteilten E-Mail-Adresse ist ENTEGA von Ihnen unverzüglich zu informieren. Ferner haben Sie bei der Konfiguration der zum Abruf Ihrer E-Mails verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der ENTEGA jederzeit gewährleistet ist. Mit der Registrierung berechtigen Sie ENTEGA, Ihnen alle weiteren Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (z.B. Mitteilungen über Preisänderungen, Kündigungen und Kündigungsbestätigungen sowie Mitteilungen über Vertragsanpassungen) ausschließlich über das Postfach auf dem Online-Kundenportal MeineENTECA zu übermitteln. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ENTEGA für Sie eine Information/Unterlage in Ihr Postfach auf dem Online-Kundenportal MeineENTECA eingestellt hat. Sie stimmen mit der Registrierung beim Online-Kundenportal MeineENTECA dem elektronischen Versand zu und verzichten auf die Übermittlung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und so lange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals MeineENTECA nicht gegeben ist. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über das Online-Portal MeineENTECA. Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise für die Zeit des Serverausfalls auch andere Kommunikationswege, insbesondere Fax, briefliche Mitteilung und Telefon, genutzt werden.